

# EG - SICHERHEITSDATENBLATT

EG Nr. 1907/2006 ADR, REACH gemäß 1907/2006/EG igF, Artikel 31· Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ausstellungsdatum 2020-03-02  
Überarbeitet 2020-03-30  
Druckdatum 2020-01-04

## 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- und FIRMENBEZEICHNUNG

### 1.1 Bezeichnung des Stoffes/Zubereitung:

**ReiTeS CLOBASEPT Donsan 8511904**

1.2 Verwendung des Stoffes/Zubereitung: Hände- und Flächendesinfektion nach WHO Rezeptur

### 1.3 Hersteller/Lieferant:

  
**Smounig KG**  
Halblehenweg 67  
A-1220 Wien  
+43(1)734 21 20  
E-mail: office@smounig.at

1.4 Vergiftungsinformationszentrale: Gesundheit Österreich GmbH +43 1 406 43 43

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



GHS02

GHS07

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
- P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung n-Propanol, 2-Propanol

### 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN zu BESTANDTEILEN

### 3.1 Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung des Gemischs

#### Stoffname Identifikator Gew.-% Einstufung gem. GHS Piktogramme

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76% CAS 56-81-5 Glycerin keine H-Sätze <3%

CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid in Lösung Ox. Liq. 1, H271; Skin Corr. 1A, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox.

4, H332 <3% CAS: 107-21-1 EINECS: 203-473-3 Ethandiol Xn R22 Acute Tox. 4, H302 <1% Anionische Tenside Xi

R36/38 Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319 > 1% Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

## 4. ERSTE HILFE-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.
nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
nach Hautkontakt:	Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
nach Augenkontakt:	Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.
nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen. Schwindel. Schwere Kopfschmerzen. Übelkeit. Benommenheit.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Sprühwasser
- Alkoholbeständiger Schaum
- BC-Pulver
- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Ungeeignete Löschmittel

- Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung  
Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

## **6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen. Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **7. HANDHABUNG und LAGERUNG**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Behälter dicht geschlossen halten. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Fernhalten von Oxidationsmittel, Getrennt von brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern. Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Explosionsfähige Atmosphären Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Nicht mischen mit

Oxidationsmittel

Beherrschung von Wirkungen Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie Hohe Temperaturen, UV-Einstrahlung und Sonnenlicht

Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Lagertemperatur Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 – 25 °C

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG und persönliche SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

AT CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%MAK 200 500 800 2.000 GKV AT CAS:

64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%MAK 200 500 GKV

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 500 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Industrie)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 888 mg/kg KG/Tag Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 89 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Verbraucher (private Haushalte)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 319 mg/kg KG/Tag Mensch, dermal Verbraucher (private Haushalte)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 26 mg/kg KG/Tag Mensch, oral Verbraucher (private Haushalte)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 268 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Industrie)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 1.723 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Industrie)

akut - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 136 mg/kg KG/Tag Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 80 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Verbraucher (private Haushalte)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 1.036 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Verbraucher (private Haushalte)

akut - systemische Wirkungen

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 81 mg/kg KG/Tag Mensch, dermal Verbraucher (private Haushalte)

chronisch - systemische Wirkungen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%DNEL 61 mg/kg KG/Tag Mensch, oral Verbraucher (private Haushalte)

chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 140,9 mg/l Wasserorganismen Süßwasser kurzzeitig (einmalig)

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 2.251 mg/l Wasserorganismen

Kläranlage (STP) kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 552 mg/kg Wasserorganismen  
 Süßwassersediment kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 552 mg/kg Wasserorganismen  
 Meeressediment kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 28 mg/kg terrestrische  
 Organismen Boden kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 140,9 mg/l Wasserorganismen  
 Meerwasser kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 10 mg/l Wasserorganismen  
 Süßwasser kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 22,8 mg/kg Wasserorganismen  
 Süßwassersediment kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 2,28 mg/kg Wasserorganismen  
 Meeressediment kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 1 mg/l Wasserorganismen  
 Meerwasser kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 96 mg/l Wasserorganismen  
 Kläranlage (STP) kurzzeitig (einmalig)  
 CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%PNEC 2,2 mg/kg terrestrische  
 Organismen Boden kurzzeitig (einmalig)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials: IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, Materialstärke > 0,7 mm

Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## 9. PHYSIKALISCHE und CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form	Flüssig
Farbe	Farblos
Geruch	alkoholartig

Sicherheitsrelevante Daten:

Bestimmungsmethode	Wert/Einheit
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	24 °C
Dichte:	0,878 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C
Löslichkeit:	in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant (Flüssigkeit)
Selbstentzündungstemperatur:	360°C
Viskosität:	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Keine Informationen verfügbar

Explosionsgrenzen	n.a.
pH-Wert:	Nicht bestimmt
Explosionsgrenzen	
• Untere Explosionsgrenze (UEG)	2 Vol.-%
• Obere Explosionsgrenze (OEG)	13,5 Vol.-%
Verteilungskoeffizient	
• N-Octanol/Wasser (log KOW)	Keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine
Oxidierende Eigenschaften	Keine

## 9.2 Sonstige Angaben

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

# **10. STABILITÄT und REAKTIVITÄT**

## 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung: Entzündungsgefahr

## 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **11. ANGABEN zur TOXIKOLOGIE**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). **Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%oral LD50 5.280 mg/kg Ratte

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%dermal LD50 12.800 mg/kg Kaninchen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%inhalativ: Dampf

LC50 72,6 mg/l/4h Ratte

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%dermal LD50 4.032 mg/kg Kaninchen

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%oral LD50 8.000 mg/kg Ratte

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%inhalativ: Dampf

LC50 >33,8 mg/l/4h Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition  
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.  
Aspirationsgefahr  
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## **12. ANGABEN zur ÖKOLOGIE**

### **12.1 Toxizität**

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.  
(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

#### **Stoffname CAS-Nr. Endpunkt Wert Spezies Expositionsdauer**

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%LC50 10.000 mg/l Fisch 96 h  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%LC50 4.555 mg/l Fisch 96 h  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%LC50 1.000 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 48 h  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%EC50 3.644 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 48 h  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%ErC50 9.170 mg/l Alge 48 h  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%NOEC 1.150 mg/l Alge 48 h  
(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

#### **Stoffname CAS-Nr. Endpunkt Wert Spezies Expositionsdauer**

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%LC50 >10.000 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 24 h  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%EC50 >100 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 21 d  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%NOEC >100 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 21 d  
Biologische Abbaubarkeit  
Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

#### **Stoffname CAS-Nr. Prozess Abbaurate Zeit Methode Quelle**

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%Sauerstoffverbrauch 53 % 5 d  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%Sauerstoffverbrauch 75 % 20 d

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Bioakkumulation.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

#### **Stoffname CAS-Nr. BCF Log KOW BSB5/CSB**

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%0,05 (20 °C)  
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Ethanol F R11 Flam. Liq. 2, H225 76%0,2 (pH-Wert: 7, 25 °C)

### **12.4 Mobilität im Boden**

Es sind keine Daten verfügbar.

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Es sind keine Daten verfügbar.

### **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme Kein Bestandteil ist gelistet.

## **13. HINWEISE zur ENTSORGUNG**

### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall**

Abfallverzeichnis

Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

Abfallschlüsselnummer:

55374 nach ÖNORM S 2100. Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte Lösemittel.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## **14. ANGABEN zum TRANSPORT**

### **14.1 UN-Nummer**

- 1170

### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

- ALKOHOLE, N.A.G.

### **14.3 Transportgefahrenklassen**

- Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

### **14.4 Verpackungsgruppe III**

- (Stoff mit geringer Gefahr)

### **14.5 Umweltgefahren**

- nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

- Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

- Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### **Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften**

#### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**

UN-Nummer: 1987

Offizielle Benennung für die Beförderung ALKOHOLE, N.A.G.

Vermerke im Beförderungspapier UN1987, ALKOHOLE, N.A.G., (enthält: 2-Propanol, n-Propanol), 3, III, (D/E)

Klasse 3

Klassifizierungscode F1

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 3

Sondervorschriften (SV) 274, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30

#### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**

UN-Nummer 1987

Offizielle Benennung für die Beförderung ALKOHOLE, N.A.G.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)

UN1987, ALKOHOLE, N.A.G., (enthält: 2-Propanol, n-Propanol), 3, III, 24°C c.c.

Klasse 3

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 3

Sondervorschriften (SV) 223, 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) A

#### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)**

UN-Nummer 1987

Offizielle Benennung für die Beförderung Alkohole, n.a.g.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)

UN1987, Alkohole, n.a.g., (enthält: 2-Propanol, n-Propanol), 3, III

Klasse 3

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 3

Sondervorschriften (SV) A3, A180

Freigestellte Mengen (EQ) E1



## **15. VORSCHRIFTEN**

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

#### **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

#### **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

#### **Stoffname Name lt. Verzeichnis Beschränkung Nr.**

CLOBASEPT Händedesinfektion dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr.

1272/2008/EG

R3 3

2-Propanol dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die

Einstufung gemäß der Verordnung Nr.

1272/2008/EG

R3 3

2-Propanol entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) R40 40

n-Propanol dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die

Einstufung gemäß der Verordnung Nr.

1272/2008/EG

R3 3

n-Propanol entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) R40 40

Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut

sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,

- künstlichen Schnee und Reif,

- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkrementen,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.

2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

„Nur für gewerbliche Anwender“.

3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

### **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC – Kandidatenliste**

kein Bestandteil ist gelistet

### **Seveso Richtlinie**

2012/18/EU (Seveso III)

P5c entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3) 5.000 50.000 51)

Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

### **Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)**

VOC-Gehalt 64 %

### **Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)**

VOC-Gehalt 63,7 %

VOC-Gehalt 871 g/l

VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen) 813,5 g/l

### **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II**

kein Bestandteil ist gelistet

### **Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)**

kein Bestandteil ist gelistet

### **Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)**

kein Bestandteil ist gelistet

### **Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

kein Bestandteil ist gelistet

### **Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**

kein Bestandteil ist gelistet

### **Nationale Vorschriften (Österreich)**

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) BII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse II)

### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

### **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

Nummer Stoffgruppe Klasse Konz. Massenstrom Massenkonzentration

Hinweis

5.2.5 organische Stoffe  $\geq 25$  Gew.-%

0,5 kg/h 50 mg/m<sup>3</sup> 3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

**Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)** Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

### **Abkürzungen und Akronyme Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen**

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation

intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)  
ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  
BCF Bioconcentration factor (Biotkonzentrationsfaktor)  
BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf  
CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)  
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf  
DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  
DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)  
EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)  
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  
ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  
EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)  
Eye Dam. Schwer augenschädigend  
Eye Irrit. Augenreizend  
Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit  
GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben  
GKV Grenzwertverordnung  
IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  
IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)  
ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivillufffahrt-Organisation)  
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  
Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code  
KZW Kurzzeitwert  
LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  
log KOW n-Octanol/Wasser  
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")  
NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)  
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  
PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  
ppm Parts per million (Teile pro Million)  
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)  
SMW Schichtmittelwert  
STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)  
SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

#### **Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen**

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  
VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)  
VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)  
vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### **Wichtige Literatur und Datenquellen**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### **Einstufungsverfahren**

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

**Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben) Code Text**

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Haftungsausschluss**

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Welche Desinfektionsmittel sind geeignet?

Grundsätzlich reicht bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Coronaviren die Verwendung von Desinfektionsmitteln mit einer Wirksamkeit gegen behüllte Viren. Für eine 2019-nCoV-wirksame Hände- oder Flächendesinfektion empfiehlt die AGES daher die Verwendung von Desinfektionsmitteln, die als „begrenzt viruzid“ ausgelobt werden. Die Verwendung von Produkten mit der Auslobung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ ist für eine gegenüber SARS-CoV-2 wirksame Desinfektion nicht erforderlich!

Quellen: Verbund für Angewandte Hygiene e.V., <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/novel-coronavirus-guidance-environmental-cleaning-non-healthcare-facilities.pdf>